

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (weiter nur „AGB“)

des Unternehmens: **BURNING TECHNOLOGY a.s.**

ID Nr.: 06007155

USt-IdNr.: CZ06007155

Unternehmenssitz: Stupkova 952/18, Nová ulice, 779 00 Olomouc,

die im Handelsregister des Bezirksgerichts in Ostrava, Abteilung B, Akte 10924, eingetragen ist
(weiter nur „Verkäufer“),

regeln gemäß den Bestimmungen in § 1751 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 89/2012 Ges. Slg., Des Bürgerlichen Gesetzbuches (weiter nur „BGB“) die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die im Zusammenhang oder auf Grund des Kaufvertrags (weiter nur „Kaufvertrag“) zwischen dem Verkäufer und der natürlichen oder juristischen Person entstanden sind, auf der Seite des Käufers (weiter „Käufer“).

Rechtsverhältnisse, die nicht durch diese AGB geregelt werden, unterliegen dem BGB. Mit dem Vertragsabschluss bestätigt der Käufer, dass er mit diesen AGB vertraut ist, deren Inhalt ihm bekannt und mit denen er einverstanden ist. Die AGB sind Bestandteil des abgeschlossenen Kaufvertrags.

Sämtliche Änderungen an diesen AGB sind nur dann möglich, wenn der Käufer und der Verkäufer im Kaufvertrag, Zusatzvertrag oder in einer anderen Vereinbarung schriftlich zustimmen, und es eindeutig ist, welche Bedingungen und auf welche Weise geändert wurden. Im Zweifel ist die Änderung dieser AGB ungültig.

Definition der Begriffe

1. Der Verkäufer ist ein Unternehmer, eine juristische Person, der/die bei Abschluss und Erfüllung der Rechte und Pflichten aufgrund des Kaufvertrages im Rahmen seiner/ihrer Geschäftstätigkeit handelt. Der Verkäufer liefert Produkte oder Dienstleistungen direkt an den Käufer oder über andere Unternehmen.
2. Der Käufer ist ein Unternehmer, der bei Abschluss und Erfüllung des Kaufvertrags im Rahmen seiner geschäftlichen oder sonstigen geschäftlichen Tätigkeiten handelt.
3. Die Waren sind die Produkte des Verkäufers, die der Käufer durch einen Kaufvertrag vom Verkäufer kauft.

I. Abschluss eines Kaufvertrags

1. Die Bestellung des Käufers ist ein Vorschlag für den Abschluss des Kaufvertrags (Angebot). Auf Grundlage der Bestellung des Käufers bearbeitet der Verkäufer die „Auftragsbestätigung“ und sendet sie an den Käufer. Der Kaufvertrag wird durch Annahme einer „Auftragsbestätigung“ vom Käufer abgeschlossen, die per Post oder elektronisch an den Verkäufer geschickt wird. Die in der „Auftragsbestätigung“ angegebenen Daten (insbesondere der Liefertermin) sind nur dann gültig, wenn die „Auftragsbestätigung“ vom Käufer innerhalb von 48 Stunden nach Absenden durch den Verkäufer an die Adresse, von der die Anfrage des Käufers gesendet wurde, angenommen wird. Im Fall der elektronischen Annahme der „Auftragsbestätigung“ muss der Name, der Nachname und die Funktion der autorisierten Person des Käufers angegeben werden.
2. Der Käufer ist verpflichtet, alle Angebote zum Abschluss des Kaufvertrags (Bestellung) schriftlich vorzulegen. Als schriftliche Form gilt auch eine Bestellung auf elektronischem Wege.
3. Wenn ein Käufer eine größere Menge an Waren mit späteren wiederholten, oben angegebenen Nachlieferungen bestellt, deren Frist und Höhe weiter oben nicht angegeben wurde, muss er dies mit ausreichendem Zeitvorsprung tun, damit die Waren rechtzeitig geliefert werden können. Auf Wunsch des

Verkäufer ist der Käufer in diesem Fall verpflichtet, mit dem Verkäufer den Lieferplan zu vereinbaren. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Lieferplan vom Verkäufer festgelegt. Im Falle einer mündlichen oder telefonischen Bestellung einzelner Lieferungen der vereinbarten größeren Warenmenge ist der Verkäufer berechtigt, die Ware nach mündlicher oder telefonischer Bestellung zu liefern, im Zweifel gilt jedoch die vorher vereinbarte Lieferzeit, Menge, Art und Bestimmungsort der einzelnen Lieferungen. Kosten und Schäden, die durch falsche oder unvollständige Angaben in der Bestellung des Käufers entstehen, gehen zu Lasten des Käufers.

4. Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen, die vor der Unterzeichnung eines Kaufvertrags gemacht wurden, oder andere Vereinbarungen beider Vertragsparteien, die das Geschäft eines später abgeschlossenen Kaufvertrags betreffen, werden ungültig, sofern sie nicht in den Kaufvertrag inbegriffen wurden oder diesen AGB nicht entsprechen.

5. Wenn der Käufer etwaige seiner vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Verkäufer auf ihrer Leistung bestehen oder vom Kaufvertrag zurücktreten. In beiden Fällen hat der Verkäufer einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Verpflichtung durch den Käufer.

6. Nach der „Auftragsbestätigung“, d. h. nach Abschluss des Kaufvertrags, ist der Käufer nicht berechtigt, seine Bestellung zu stornieren. Die akzeptierte „Auftragsbestätigung“ kann nur durch die Zustimmung des Verkäufers und Käufers unter den vom Verkäufer festgelegten Bedingungen storniert werden.

II. Lieferung von Waren

Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Warenlieferung:

1. Der Käufer bestimmt gleichzeitig mit der „Auftragsbestätigung“ den Ort der Warenlieferung und die Adresse des Warenempfängers (Bedingung für die eventuelle Zahlung mit der Warenlieferung verbundenen Kosten, wenn diese nicht vom Verkäufer erstattet werden).

2. Der Käufer verpflichtet sich, Änderungen der Versandbedingungen unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen.

3. Der Käufer stellt eine freie und sichere Ankunft für das Transportmittel und die Richtung an den Lieferort sicher, insbesondere wenn es sich um eine Baustelle handelt.

4. Der Käufer verpflichtet sich, die Bestimmungen der Punkte 1, 2 und 3 von Artikel II dieser AGB ausdrücklich als Teil seines Vertrags mit Dritten auszuführen, wenn dies zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durch den Käufer erforderlich ist. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen erlischt die Verpflichtung des Verkäufers zur Warenlieferung. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer die Transportkosten zu erstatten, die dem Verkäufer entstanden sind, als er die Verpflichtung vertraglich übernommen hat, den Transport der Waren sicherzustellen. Damit bleibt der Anspruch des Verkäufers auf Ersatz eines weiteren entstandenen Schadens unberührt. Wenn die Verletzung der Pflichten durch den Käufer zu höheren Transportkosten als vereinbart führen, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer neben den bisherigen Ansprüchen eine Vertragsstrafe in Höhe des Fünffachen der Differenz der Transportkosten, mindestens aber 1000,- CZK, zu zahlen. Wenn der Käufer nach der Bewilligung die vorgegebenen Dispositionen ändert, trägt er alle dadurch entstandenen Kosten selbst.

5. Die Lieferung der Ware erfolgt in geeigneter, von dem Verkäufer vorgegebene Weise, bzw. die Warenlieferung erfolgt durch ihre Annahme vom Käufer an einem vom Verkäufer bestimmten oder von den Vertragsparteien vereinbarten Ort.

6. Wenn der Transport vom Verkäufer gesichert wird, ist der Käufer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Ware am Lieferort ohne Verzögerung entladen werden kann (d. h. aus der LKW-Ladefläche zum Boden oder

auf einen anderen vorbereiteten Untersatz) und das Fahrzeug den Entladungsort wieder verlassen kann. Ferner ist er dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Person, die zur Übernahme der Ware befugt ist, am Ort der Warenlieferung anwesend ist. Die befugte Person bestimmt den Ort der Entladung, prüft die Unversehrtheit der Waren und unterzeichnet die Lieferdokumente. Die befugte Person ist diejenige, die das Fahrzeug zum Entladungsort leitet. Die Verletzung dieser Pflichten berechtigt den Verkäufer, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen, insbesondere für den Warentransport entstandene Kosten.

7. Wenn der Käufer den Transport übernimmt, verpflichtet er sich sicherzustellen, dass die technische Ausrüstung des Fahrzeuges, das für den Transport der Waren bestimmt ist, für die Beförderung der Waren geeignet ist. Die Warenaufladung und ihr Transport müssen von entsprechend qualifizierten Personen durchgeführt werden. Die Annahme der Waren für den Transport erfolgt während der Arbeitszeit an einem vom Verkäufer bestimmten Ort. Falls der Spediteur das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß und pünktlich einfährt, ist der Verkäufer mit der Warenlieferung nicht in Verzug und der Käufer verliert den Anspruch auf rechtzeitige Lieferung. Es obliegt daher dem Käufer, den Frachtführer, bzw. den Empfänger der Ware, in dieser Hinsicht über seine Verpflichtungen beim Be- oder Entladen der Ware anzuweisen.

8. Der Verkäufer betrachtet das rechtliche und tatsächliche Verhalten der Personen, die erklären, dass sie als Bevollmächtigte des Käufers handeln (insbesondere die Mitarbeiter); sie legen glaubwürdige Unterlagen vor und geben evtl. die Informationen ab, die ihr Handeln in Vertretung des Käufers belegen. Falls der Käufer sich weigert, die Ware anzunehmen oder wegen seines Verhaltens die Übernahme der Ware vereitelt oder verzögert, ist er verpflichtet, dem Verkäufer den vollen Kaufpreis zu bezahlen, die Transportkosten zu begleichen und dem Verkäufer den entstandenen Schaden zu erstatten.

9. Zu jeder Warenlieferung wird vom Verkäufer ein Lieferschein ausgestellt und der Ware beigelegt. Der Käufer ist verpflichtet, die ordnungsgemäß gelieferte Ware zu übernehmen und die Warenübernahme durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein zu bestätigen. Der Käufer ist verpflichtet, den so bestätigten Lieferschein an den Verkäufer zu übergeben oder zu senden. Wenn der Käufer ablehnt, den Lieferschein zu bestätigen, gilt dies als einer Vereitelung der Warenübernahme mit den oben genannten Folgen.

10. Der Käufer ist einverstanden, seine persönlichen Daten (insbesondere die Adresse des Standortes/Bestimmungsortes, Name, Telefon und E-Mail der Kontaktperson) für Transport- und Dienstleistungszwecke zur Verfügung zu stellen.

III. Lieferzeiten

Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren die konkreten Lieferfristen im Kaufvertrag. Wenn die Lieferbedingungen vertraglich nicht geregelt sind, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware so schnell wie möglich an den Käufer zu liefern. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferzeiten ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer rechtzeitig zu benachrichtigen und ihm den Grund für die verspätete Lieferung mitzuteilen. Im Falle eines Lieferverzuges bestimmt der Käufer schriftlich einen angemessenen Ersatztermin für die Warenlieferung. Nach vergeblichem Ablauf der Ersatzfrist ist der Käufer berechtigt, durch eine schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche, die auf Grund des Zurücktretens vom Kaufvertrag entstanden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

IV. Höhere Gewalt

Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für die Verzögerung oder Unterbrechung der Warenlieferungen durch höhere Gewalt im Betrieb des Verkäufers oder einer seiner Lieferanten. Als höhere Gewalt gelten jedwede unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situationen oder Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegen, und durch die sie daran gehindert werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Diese wurden nicht durch Irrtum oder Nachlässigkeit verursacht, und es kann nachgewiesen werden, dass sie nicht durch Aufwenden jedweder ordnungsgemäßen Sorgfalt überwunden werden können.

V. Kaufpreis

1. Der Käufer ist verpflichtet, den im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreis für die gelieferte Ware zu zahlen. Der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis kann nur durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsparteien geändert werden. Wenn keine schriftliche Preisvereinbarung vorliegt, gilt der zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Preis gemäß der Preisliste des Verkäufers. Alle Preise verstehen sich netto und werden zur gesetzlichen Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe zugerechnet, wenn es sich um Lieferungen in der Tschechischen Republik handelt. Der Transport und die Versicherung, falls vereinbart, werden dem Käufer vom Verkäufer gesondert berechnet. Wenn die eigenen Kosten des Verkäufers in der Zeit nach der Vereinbarung des Preises um mehr als 10% erhöht werden, insbesondere für Transport, Energie und Löhne, ist der Verkäufer berechtigt, diesen Kaufpreis unabhängig vom vertraglich vereinbarten Kaufpreis anzupassen.
2. Wenn einer der Vertragsparteien zusätzliche Kosten entstehen, wie z. B. bei Verzögerungen bei Warenentladungen und Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten, werden diese separat vom vereinbarten Kaufpreis entsprechend ihrer tatsächlichen Betragshöhe berechnet.
3. Wenn die Vertragsparteien in einem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung verabreden, dass sie sich in ihren gegenseitigen Beziehungen nach einigen der INCOTERMS 2010 Lieferbedingungen richten, sind sie verpflichtet, diese anstelle der doppelten Bedingungen dieser AGB zu verwenden.
4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Kaufpreis im Falle eines erheblichen Anstiegs der Preise von Eisen, Edelmetallen und Nichteisenmetallen an der Londoner Metallbörse (LME-www.lme.co.uk) oder im Falle eines erheblichen Anstiegs der Preise der wesentlichen Komponenten oder einer wesentlichen Änderung des Wechselkurses von CZK in EUR zu erhöhen. Ein erheblicher Anstieg ist ein Anstieg von mehr als 15%, eine wesentliche Änderung ist die Bewegung des Wechselkurses um mehr als 20%, beide werden mit gültigem Status zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemessen.
5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jede Forderung an den Käufer an eine Factoring-Gesellschaft abzutreten. Die Factoring-Gesellschaft prüft die Bonität und die Versicherbarkeit des Käufers. Wenn sich die Unversicherbarkeit des Käufers ergibt, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Vorauszahlung vom Käufer zu verlangen. Bei der Vorauszahlung erhält der Käufer 3% Ermäßigung vom Rechnungsbetrag für Waren ohne Mehrwertsteuer und Transport.

VI. Übergang des Schadensrisikos auf die Ware

1. Bei einem vom Verkäufer gesicherten Transport geht das Schadensrisiko der Ware auf den Käufer, und zwar durch die Warenübergabe durch den Käufer selbst über. Dasselbe gilt, wenn der Käufer die Ware nicht annimmt, obwohl der Verkäufer ihm ermöglicht hat, mit ihr zu verfahren. Wenn der Verkäufer dem Spediteur die Ware zum Transport für den Käufer an dem im Kaufvertrag angegebenen Ort übergibt, d. h., wenn der Käufer den Transport durchführt, geht das Schadensrisiko durch die Übergabe der Ware durch den Spediteur an diesem Ort an den Käufer über. Wenn der Ort nicht vereinbart wurde, geht das Risiko durch die Übergabe an den ersten Spediteur für den Transport zum Bestimmungsort über. Der Käufer muss für eine sofortige Überprüfung der gelieferten Ware sorgen, die durch den Transport verursachten Schäden erkennen, durch eine neutrale Person quantifizieren und den Verkäufer unverzüglich benachrichtigen.
2. Der Schaden an der Ware, der aus dem Übergang des Schadensrisikos der Ware an den Käufer entstand, hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises, es sei denn, dass der Verkäufer den Schaden durch die Verletzung seiner Verpflichtung verursacht hat.
3. Im Falle des vom Käufer gesicherten Transports geht das Schadensrisiko der Ware auf den Käufer über, sobald die Ware an den Frachtführer zur Beförderung an den Käufer übergeben wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Schäden, die durch den Transport oder während dessen verursacht werden, noch für den Verlust der Warenmenge während des Transports. Dies gilt auch für die Schäden, die durch verunreinigte oder

ungeeignete Fahrzeuge oder ungeeignete Ladeeinrichtungen des Käufers oder seines Vertragspartners verursacht werden.

VII. Qualitätsgarantie

1. Der Verkäufer stellt eine Qualitätsgarantie für die Ware zu den nachstehenden Bedingungen bereit (im Folgenden „Garantie“ genannt).
2. Bei der Produktion der Ware wurden die geltenden technischen Normen (EN) und allgemein verbindlichen technischen Vorschriften für die gegebene Art und Typ der Ware berücksichtigt. Die Ware und ihre Teile unterliegen nicht nur bei dem Verkäufer der Qualitätskontrolle, sondern die Qualität wird auch von staatlich autorisierten Personen kontrolliert.
3. Für die Feststellung von Mängel durch den Käufer gelten die Bestimmungen des § 2099 und nachfolgend des BGBs, soweit in den AGB nichts anders bestimmt.

Der Verkäufer haftet für die offensichtlichen und versteckten Mängel, die die Ware zum Zeitpunkt des Übergangs des Schadensrisikos der Ware beim Käufer aufweist, die bei der gelieferten Ware während der Garantiezeit gefunden werden und die durch die Verletzung der Verpflichtungen des Verkäufers verursacht wurden. Der Käufer ist verpflichtet, die Anweisungen des Verkäufers zur Installation und Nutzung der Ware vollständig an seine Abnehmer weiterzugeben. Wenn er dies nicht tut und aufgrund seiner Unterlassung ein Schaden entsteht, haftet der Verkäufer nicht für den Schaden, der in Folge der Nichteinhaltung der Anweisungen des Verkäufers durch Dritte entstand.

5. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach der Lieferung bzw. Übernahme, gewissenhaft auf sichtbare Mängel zu untersuchen. Bei eventuell festgestellten offensichtlichen Defekten, insbesondere Beschädigungen, Mängeln, fehlende Teile oder falsche Warenmenge (es sei denn, es handelt sich um eine Teillieferung) ist der Käufer verpflichtet, sie vom Frachtführer auf den Versandpapieren bestätigen zu lassen und unverzüglich diese Mängel, d.h. Fehler in der Lieferung, dem Verkäufer anzuzeigen. Anderenfalls verliert der Käufer die Möglichkeit, diese Mängel geltend zu machen. Die aufgrund von Fehlern gestellten Ansprüche, die bei Aufwand von fachmännischer Behandlung bei der Warenübernahme nicht erkannt werden konnten, d. h., versteckte Mängel, müssen beim Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tagen, nachdem der Käufer die Mängel festgestellt hat oder die Mängel bei Aufwand von fachmännischer Behandlung festgestellt werden konnten - je nachdem, welcher Fall früher eingetreten ist - geltend gemacht werden.

6. Die Garantiezeit gilt für die Fälle, da auf einer Ware, die als fehlerfrei übergeben wurde, ein Mangel während der Garantiezeit auftritt. Die Garantiezeit beginnt am Tag der Übernahme der Ware vom Käufer. Die Garantiezeit beträgt 5 Jahre. Wenn auf das Produkt eine längere Garantiezeit gewährt wird, wird diese Länge auf der Rechnung, bzw. im Garantie- und Lieferschein angegeben.

- Die Garantie bezieht sich auf alle Herstellungs- und Materialfehler, die nachweislich während der gültigen Garantiezeit entstanden sind.

Die Garantie bezieht sich nicht:

- Auf die Abnutzung von Artikeln und Teilen, die durch ihre gewöhnliche Verwendung im normalen Betrieb des Produktes verursacht werden, sowie auf Teile, die regelmäßig ausgetauscht werden müssen und die von der Lebensdauer des gegebenen Teiles resultieren (insbesondere die Teile in direktem Kontakt mit Feuer, wie z. B. Betonauskleidung, alle Dichtungen, Glas, Dekorglas, Roste, Anschläge, mechanisch beanspruchte Federn usw.) gemäß den Bestimmungen des § 2167 des BGB und weiter:
- Auf die Defekte, die durch falsche und unprofessionelle Bedienung, durch einen Anschluss an einen unzureichend dimensionierten Schornstein oder einen Schornstein mit einem ungenügenden Zug, die unsachgemäße Behandlung oder Verwendung und die Nichteinhaltung der Gebrauchs- und Wartungsbedingungen verursacht werden (siehe Bedienungsanleitung),
- Auf die Defekte, die durch eine mechanische Beschädigung verursacht werden,

- Auf die Mängel, die auftreten, wenn das Produkt in feuchten oder unbedeckten Bereichen gelagert oder verwendet, bzw. in Räumlichkeiten verwendet wird, die nicht der Wohnungsumgebung entsprechen,
- Auf Schäden, die durch Naturkatastrophen, Witterungsbedingungen oder gewaltsame Beschädigung entstehen,
- Bei Mängeln, die durch die Verletzung der Garantie- und Typenschilder mit Seriennummern entstehen,
- Auf die Transportschäden (im Fall von eigenem Transport). Bei einem Transport durch eine externe Lieferfirma behält sich der Verkäufer das Recht vor, das Produkt vor Ort zu überprüfen.
- Wenn die Angaben von dem Garantieschein oder dem Kaufbeleg von den Angaben auf dem Typenschild abweichen.

Die Garantieverweiterung gilt nicht für das Verbrauchsmaterial, das zur Reparatur oder zum Austausch eines Teiles verwendet wird.

7. Die Garantie ist nur gültig, wenn die Ware gemäß den Anweisungen des Verkäufers ordnungsgemäß montiert, fachgerecht installiert, angeschlossen und gewartet wurde. Die elektrischen Komponenten dürfen nur von einer Person mit entsprechender Kompetenz installiert werden. Die Anschlüsse müssen den zuständigen ČSN- und EN-Normen entsprechen.

8. Die Garantie gilt nur für die Ware und Ersatzteile vom Verkäufer.

VIII. Reklamationsordnung

1. Die Reklamationsordnung bestimmt die Art und Weise der Anwendung der Rechte aufgrund der Warenmängel und Garantie (Reklamation).
2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Mängel, auf die sich die Qualitätsgarantie des Verkäufers bezieht, schriftlich mitzuteilen, sobald sie entdeckt wurden, und zwar unter Verwendung des Reklamationsformulars, das beim Verkäufer auf Anfrage zur Verfügung steht.
3. Die Reklamationen werden vom Verkäufer nur in dem Falle bearbeitet, wenn bei der Mängelanzeige alle unten aufgeführten Materialien und Informationen zur Verfügung gestellt werden:
 - a. Genaue Bezeichnung der Ware;
 - b. Kopie des Zahlungsbelegs oder Lieferscheins;
 - c. Eine Beschreibung des Defekts und seiner Merkmale;
 - d. Antrag auf Lösung der Reklamation;
 - e. Fotodokumentation in digitaler Form.

Bestandteil der Mängelanzeige vom Käufer muss die Feststellung des gewählten Reklamationsanspruches beinhalten, dieser ist jedoch für den Verkäufer nicht verbindlich.

4. Der Käufer ist verpflichtet, die Aufbewahrung und getrennte Lagerung der fehlerhaften Ware bis zur Klärung der Reklamation zu sichern. In dem Fall, dass die Ware bereits benutzt wurde, ermöglicht der Käufer dem Verkäufer den notwendigen Zugang zu dem Ort, an dem sich die reklamierte Ware oder ihr Bestandteil befindet, sowie zur Ware selbst, es sei denn, der Käufer bringt dem Verkäufer die reklamierte Ware
5. Reklamation über den Sortimentvertausch, Differenz in der Stückzahl, Unvollständigkeit der Lieferung, Verpackungsfehler, falsche Rechnungs- / Lieferscheinangaben müssen unverzüglich nach Erhalt der Ware geltend gemacht werden. Im Falle einer Reklamation aufgrund eines durch Lieferung an den Käufer verursachten Mangels ist es notwendig, das Protokoll in Anwesenheit des Frachtführers zu verfassen.
6. Ist der Verkäufer der Meinung, dass die Reklamation berechtigt ist, hat der Käufer den Anspruch:

- a. Auch bei reparierbaren Mängeln einen Nachlass vom Kaufpreis zu verlangen (die Ermäßigung wird als nachgewiesene Differenz im Wert des ursprünglich mangelhaften und fehlerlosen Produktes berechnet);
- b. Die Reparatur der Mängel an der Ware zu verlangen, wenn die Mängel behoben werden können;
- c. Die Mängelbeseitigung durch Lieferung von Ersatzware für die mangelhafte Ware zu verlangen, wenn die Mängel nicht reparierbar sind, oder die fehlende Ware zu liefern;
- d. Eine Rückerstattung des Kaufpreises zu verlangen, wenn die Mängel irreparabel sind.

Im Falle der Berechtigung der Reklamation gehört dem Verkäufer die Wahl zwischen den in den Punkten (a) und (b) dieses Absatzes genannten Ansprüchen. Der Verkäufer behält sich weiter das Recht vor, zwischen Reparatur und Ersatz der Waren oder einzelnen Teilen, einschließlich des bereits verwendeten Ersatzteiles, zu wählen.

Im Falle, dass der Mangel die vereinbarte Verwendung der Ware ernsthaft mindert oder verhindert, hat der Käufer das Recht, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

7. Durch die Lieferung einer fehlerfreien Ersatzware oder die Rückerstattung des Kaufpreises geht das Eigentumsrecht auf die reklamierte Ware an den Verkäufer über, falls dieses zuvor an den Käufer übergegangen war.

8. Erkennt der Verkäufer den Anspruch des Käufers aufgrund der mangelhaften Ware nicht an, hat der Käufer die Pflicht, dem Verkäufer die Kosten zu erstatten, die ihm durch die Reklamation entstanden sind.

9. Wenn der Garantieanspruch ordnungsgemäß:

- a. Innerhalb von fünf Jahren seit Beginn der Garantiezeit durchgesetzt und anerkannt wird, ist der Verkäufer verpflichtet, die mangelhafte Ware oder den Ersatzteil durch die entsprechende Ware oder den Ersatzteil zu ersetzen oder auf eigene Kosten zu reparieren;
- b. Nach Ablauf von fünf Jahren bis zum Ende der verlängerten Garantiezeit durchgesetzt und anerkannt wird, ist der Käufer verpflichtet, auf eigene Kosten die Demontage und Montage der reklamierten Ware, den Transport zum und vom Herstellerwerk des Verkäufers (die Adresse teilt der Verkäufer auf Anfrage mit) sicherzustellen, wo die Reparatur oder der Umtausch der reklamierten Ware durchgeführt wird.

10. Alle Eingriffe, die nicht durch die Garantie abgedeckt sind, werden vom Käufer gemäß Bestimmung des Verkäufers erstattet.

11. Wenn es aufgrund des Mangels an der Ware zum Schaden an anderen Gegenständen kommt, verlangt der Verkäufer, dass der Beschädigte den Verkäufer und seine Versicherungsgesellschaft spätestens 5 Arbeitstage seit Feststellung des Mangels über diesen Mangel informiert und gleichzeitig mit der Schadensmeldung die folgenden Unterlagen vorlegt:

- a. Kopie des Zahlungsbelegs oder Lieferscheins;
- b. Fotodokumentation in digitaler Form;
- c. Ein ausgefülltes Schadensmeldungs-Formular (beim Verkäufer verfügbar);
- d. Die Versicherungsfallnummer und den Kontakt an die Versicherungsgesellschaft.

Die Dokumente müssen schriftlich oder per E-Mail (E-Mail info@burn-tech.cz) an den Verkäufer gesendet werden. Der Verkäufer schließt die Verantwortung für die durch eine fehlerhafte Ware verursachten Schaden aus, wenn es dem Verkäufer oder der vom Verkäufer autorisierten Person nicht ermöglicht wird, das Ausmaß des Schadens unmittelbar nach seiner Entstehung gemeinsam mit einer Erklärung zu diesem Schaden und den Ursachen seines Auftretens zu beurteilen.

12. Im Falle des Weiterverkaufs übernimmt der Käufer die Verpflichtung, die gleichen Garantiebedingungen zu gewähren, die vom Verkäufer gewährt wurden.

13. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Reklamation nicht anzuerkennen, wenn:

- a. Die Reklamation ohne die erforderlichen Nachweise gemäß Absatz 3 dieses Artikels erhoben wurde;

- b. Die reklamierte Ware nicht ordnungsgemäß gehandhabt wurde, d. h. sie wurde nicht ordnungsgemäß zusammengebaut, installiert, ordnungsgemäß angeschlossen und nicht ordnungsgemäß verwendet;
- c. Die reklamierte Ware während des Transports / infolge der unsachgemäßen Beförderung oder Handhabung beschädigt wurde;
- d. Die reklamierte Ware durch Benutzung oder Betrieb in einer aggressiven atmosphärischen Umgebung (Chlor, Ammoniak, Lauge usw.) beschädigt wurde;
- e. Eine ungeeignete Vorrichtung auf der beanspruchten Ware installiert wurde;
- f. Die reklamierte Oberflächenbehandlung bezieht sich auf Ware, die bereits installierte wurde;
- g. Die Seriennummern auf der Ware entfernt oder verändert wurden;
- h. Die Ware von einer anderen Person als von dem Verkäufer oder der von ihm autorisierten Person verändert oder in sie eingegriffen wurde;
- i. Der Mangel der Ware durch unsachgemäße Montage oder unangemessene Platzierung (z. B. beim Schwimmbad oder in der Sauna, usw.) verursacht wurde;
- j. Es sich um eine verspätete Reklamation handelt;
- k. Die Ware in Gebäuden, Einrichtungen oder Räumen, in denen die Feuchtigkeit erhöht ist, installiert wurde, insbesondere in öffentlichen Toiletten, Waschräumen, Tiergehegen, Schwimmbädern usw.;
- l. Die Ware draußen und / oder unter -5 ° C gelagert wurde;
- m. Der Mangel der Ware durch die Verwendung der Ware zu anderen als den vorgegebenen Zwecken verursacht wurde.

14. Für den Fall, dass die Reklamation nicht als berechtigt anerkannt wurde, ist der Reklamierende (Käufer) verpflichtet, die Kosten zu erstatten, die durch den technischen Mitarbeiter für die Anfahrt und Begutachtung der Reklamation gemäß dem im folgenden Absatz angeführten Tarif entstanden sind.

15. Der Verkäufer legt den folgenden Tarif für einen Servicetechniker für den Kundendienst nach Ablauf der Garantie fest:

- | | |
|----------------------------|--|
| a. Fahrpreis | 15,- CZK/km; |
| b. Transport (Verlustzeit) | 250,- CZK/Std. (jede angefangene Stunde) |
| c. Arbeit: 1 Person/Std. | 500,- CZK/Std. (jede angefangene Stunde) |

16. Wenn der Verkäufer und der Käufer die Vereinbarung abschließen, die unbeschädigte und unbenutzte Ware zurückzugeben, berechnet der Verkäufer dem Käufer immer eine Stornogebühr von mindestens 30% des Kaufpreises der Ware. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer solchen Vereinbarung besteht nicht.

17. Die Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer, und zwar aus jedwedem Rechtsgrund, insbesondere aufgrund von Vertragsverpflichtungen, richten sich nach der zuständigen Gesetzgebung. Die Mängel- und Schadensersatzansprüche des Käufers, die durch Produktfehler verursacht wurden, verjähren innerhalb der gesetzlichen festgesetzten Frist.

IX. Zahlungsbedingungen

1. Wenn im Vertrag nicht anders bestimmt, sind die vom Verkäufer ausgestellten Rechnungen in einer Frist von 30 Tagen seit Absendung an den Käufer fällig. Die eventuelle Feststellung der Schuld des Käufers oder dritten Person ändert nicht den Inhalt der Verpflichtung, vor allem ihre Zahlungsfälligkeit. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Schuldsicherung vorrangig anzuwenden, und er ist berechtigt, auf der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtung des Schuldners zu bestehen.

2. Bei Nichtzahlung einer Geldschuld in der vereinbarten Frist der Zahlungsfähigkeit kommt es zu einer Terminverzögerung. In diesem Fall ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Terminverzögerungszinsen in Höhe von 0,1 % des geschuldeten Betrags für jeden Verzögerungstag der Erfüllung der Geldschuld zu berechnen. Wenn es sich um die Schuld eines Käufers handelt, die in Raten abbezahlt werden soll, kommt es durch Verzögerung der Bezahlung einer einzigen Rate zur Zahlungsfälligkeit der gesamten Schuld (Verlust der Vorteile der Raten). Weiter ist der Verkäufer berechtigt, die ganze oder restliche Vertragserfüllung zu

verweigern und zu verlangen, dass der Käufer seine gesamte Schuld, evtl. den Ersatz für den entstandenen Schaden, ersetzt.

3. Eine einseitige Kompensation steht dem Käufer nur dann zu, wenn es sich um von dem Verkäufer schriftlich anerkannte Schulden oder rechtskräftig anerkannte Forderungen handelt. Dem Käufer ist nicht erlaubt, das Vorbehaltsrecht auf Gegenstände im Besitz des Verkäufers anzuwenden, die er aus früheren oder anderen Geschäften im Rahmen geläufiger Geschäftsbeziehungen mit dem Verkäufer oder dritten Personen innehält.

4. Der Verkäufer kann vom Käufer jeder Zeit die Sicherstellung seiner Geldforderungen verlangen und eine Aufrechnung auf die gegenseitigen Geldforderungen durchführen. Bei Ablehnung der verlangten Sicherstellung ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

5. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen aufgrund des Kaufvertrags oder bei anderen Umständen, die gemäß ausschließlicher Überlegungen des Verkäufers die Zahlungsglaubwürdigkeit des Käufers vermindern, ist der Verkäufer berechtigt, bei den Warenlieferungen sofortige Bezahlung in bar zu verlangen. Im Falle einer Terminverzögerung der Bezahlung der Geldschuld durch den Käufer für eine Dauer von länger als 30 Tagen ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Wird nach Abschluss des Verkaufsvertrags im Hinblick auf das Verhalten des Käufers offensichtlich oder wahrscheinlich, dass der Käufer seine Verpflichtungen aufgrund des Kaufvertrages nicht erfüllt (besonders die Verpflichtungen, die Ware zu übernehmen und die Verpflichtung, den Kaufpreis zu zahlen), kann der Verkäufer ebenso seine Leistungen aufgrund des Kaufvertrags bis zu dem Zeitpunkt verweigern, an dem ihm die Erfüllung des Käufers gewährt oder genügend sichergestellt wird, und zwar ganz auf Kosten des Käufers. Der Verkäufer kann für den Käufer eine Frist von 10 Kalendertagen für die zusätzliche Sicherstellung der Erfüllung festsetzen. Nach vergeblichem Ablauf der Frist ist der Verkäufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz aufgrund der Nichterfüllung der Vertragspflichten des Käufers zu verlangen. In diesen Fällen ist der Verkäufer (oder die von ihm beauftragte Person) berechtigt, seine gelieferten Waren zurückzunehmen. Zu diesem Zweck berechtigt der Käufer den Verkäufer zum Zugang in die Räume des Käufers, in denen sich die gelieferten Waren befinden.

6. Wenn die Bezahlung des Käufers nicht ausreicht, um sämtliche Geldforderungen des Verkäufers an den Käufer zu decken, bestimmt der Verkäufer, für welche Geldforderung diese Bezahlung erfüllt wird.

7. Im Fall einer Terminverzögerung der Bezahlung der zahlungsfälligen Schulden des Käufers um mehr als 15 Tage werden dem Käufer die weiteren Waren per Nachnahme gesendet, d.h. dass der Spediteur bei Übergabe der Ware die Bezahlung übernimmt. Diese Zahlungsart wird nicht im Voraus angekündigt, falls die angeführte Terminverzögerung zwischen der bestätigten Bestellung und dem Versand der Ware durch den Verkäufer entsteht.

8. Im Fall einer Terminverzögerung der Bezahlung der zahlungsfälligen Geldschulden des Käufers um mehr als 30 Tage wartet der Verkäufer mit dem Anfang der Erledigung weiterer Bestellungen des Käufers bis zum Erstattungstag aller Schulden nach der Zahlungsfälligkeit. Während dieser Zeit ist der Verkäufer nicht im Terminverzug mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer.

9. Hat der Verkäufer laut Kaufvertrag oder diesen AGB das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, erlöschen mit dem Rücktritt vom Kaufvertrag alle Rechte und Pflichten aufgrund des Kaufvertrags, außer den unten angeführten. Der Rücktritt vom Kaufvertrag betrifft jedoch nicht den Anspruch auf Schadensersatz, der durch Verstoß gegen den Kaufvertrag entstanden ist. Der Rücktritt vom Kaufvertrag hat keinen Einfluss auf die Sicherstellung der Schulden aufgrund des Kaufvertrags. Ebenso sind die Bestimmungen hinsichtlich Vertragsstrafen, Terminverzögerungszinsen, Informationsschutz nicht betroffen und die Bestimmungen, die diese Rechte und Pflichten betreffen, aus deren Charakter hervorgeht, dass sie auch nach dem Rücktritt

bestehen sollen (besonders wenn es um die Pflicht geht, die finanzielle Erfüllung für die vor dem Inkrafttreten des Rücktritts geleistete Erfüllung zu gewährleisten).

10. Der Rücktritt vom Kaufvertrag muss in schriftlicher Form durch einen eingeschriebenen Brief an die Adresse der Vertragsseite, für die er bestimmt ist, eingereicht werden. Wenn das Einschreiben an diese Adresse nicht erfolgreich zugestellt oder von der zweiten Vertragsseite nicht angenommen wird oder dieses Einschreiben während der Niederlegungsfrist nicht abgeholt wird und der Inhaber der Postlizenz das Einschreiben zurückschickt, gilt es am dritten Tag ab dem Tag des nachweisbaren Absendens des Einschreibens mit allen rechtlichen Folgen als erfolgreich zugestellt. Wenn der Kaufvertrag durch elektronische Medien abgeschlossen wurde, kann auch der Rücktritt vom Kaufvertrag auf dieselbe Weise geleistet werden.

X. Übergang des Eigentumsrechts auf die Ware

1. Der Käufer erhält das Eigentumsrecht auf die Ware mit der vollkommenen Bezahlung des Kaufpreises, falls im Kaufvertrag nicht anders vereinbart. Bezahlt jedoch der Käufer den Kaufpreis in gesamter Höhe vor dem Tag der Warenlieferung, gewinnt der Käufer das Eigentumsrecht auf die Ware zum Tag der Warenlieferung.

2. Der Vorbehalt des Eigentumsrechts gemäß dem vorangegangenen Absatz bedeutet, dass der Verkäufer bis zur Bezahlung des Kaufpreises Eigentümer der Ware bleibt und ihm das Recht auf Schutz seines Eigentums zusteht. Der Käufer verpflichtet sich rechtzeitig, den Verkäufer schriftlich über die wesentliche Verschlechterung seiner Finanzsituation zu informieren, besonders die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Eintritt in die Liquidation, ihm Bankrott droht oder in den Bankrott eingetreten ist, eventuell, ob es hier noch weitere Tatsachen gibt, die eine grundsätzliche negative Folge auf die Wirtschaftssituation des Käufers haben. Kommt es zu einer solchen wesentlichen Verschlechterung der finanziellen/ökonomischen Situation des Käufers, ist der Verkäufer auch ohne Information des Käufers laut vorangehenden Sätzen berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten. Durch den Rücktritt vom Kaufvertrag oder Beginn der Liquidation oder Einreichung des Vorschlags auf Beginn des Insolvenzverfahrens, gemäß dem, welche Tatsache zuerst eintritt, erlöscht das Recht des Käufers, die Waren des Verkäufers zu verkaufen und der Verkäufer ist berechtigt, solche Waren, auf die sich der Vorbehalt des Eigentumsrechts bezieht, vom Käufer zu übernehmen, und zwar auch in dem Fall, wenn die Frist der Zahlungsfälligkeit des Kaufpreises noch nicht abgelaufen ist. Wenn der Käufer die besagte Ware nicht herausgibt, ist er verpflichtet, den beauftragten Angestellten des Verkäufers zum Zweck des Aufladens und Abtransports der Ware den Zugang in die Räume zu ermöglichen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Soweit im Kaufvertrag oder in diesen AGBs nicht anders festgelegt, werden die relevanten Vorschriften des BGBs zur Bestimmung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien angewandt.

2. Werden die Verträge schriftlich geschlossen, sind sie in zwei Gleichschriften erstellt, von denen jede die Gültigkeit des Originals hat. Nach Unterzeichnung des Vertrags erhält jede Vertragspartei eine Kopie.

3. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem tschechischen materiellen Recht. Für alle Ansprüche, die aus einem Vertragsverhältnis hervorgehen, und die damit zusammenhängenden Ansprüche aufgrund von außervertraglichen Beziehungen sind die entsprechenden tschechischen Gerichtshöfe gemäß einschlägigen Verfahrensregeln zuständig.

4. Die Vertragsparteien haben sich gemäß § 89a der Zivilprozessordnung geeinigt, dass bei allen Streitigkeiten zwischen ihnen die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts in Ostrava, für den Fall der sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts und die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts in Ostrava für den Fall der sachlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts gegeben ist.

5. Die eventuelle Ungültigkeit einiger Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

6. Die AGB sind ab dem 1.3.2018 gültig und wirksam und veröffentlicht auf www.ambi-fire.com. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern, und die so geänderten AGB sind mit dem Tag ihrer Veröffentlichung auf der angegebenen Website gültig.

In Olomouc am 26.2. 2018

**Burning
Technology a.s.**

-2-

Stupkova 952/18,
Nová Ulice
779 00 Olomouc
IČ: 06007155
DIČ: CZ06007155
e-mail: info@burn-tech.cz